

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1971

Nummer 48

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	8. 10. 1971	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	334
45	12. 10. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden	334
7111	19. 10. 1971	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts	334
7831	23. 9. 1971	Siebente Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	336

2005

Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 8. Oktober 1971

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), gebe ich bekannt:

Mit Wirkung vom 31. August 1971 ist die allgemeine Zuständigkeit für den Bereich „Abfallwirtschaft“ dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugewiesen worden. Bestehende Ressortzuständigkeiten, insonderheit hinsichtlich der Kommunalaufsicht, der Gewerbeaufsicht und der Landesplanung bleiben unberührt.

Mit Wirkung vom gleichen Tage ist dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Aufgabenbereich „Allgemeine Belange des Umweltschutzes“ übertragen worden, soweit nicht die fachliche Zuständigkeit eines anderen Ressorts gegeben ist.

Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Januar 1971 (GV. NW. S. 26), wird wie folgt geändert:

Es wird eine neue Nummer 5.4 mit folgender Fassung eingefügt:

5.4 Abfallwirtschaft
soweit sie nicht anderen Ministern zugewiesen ist

Die bisherigen Nummern 5.4 und 5.5 werden die Nummern 5.5 und 5.6.

Die Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

7.1 Allgemeine Belange des Umweltschutzes, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministern zugewiesen ist;

Gewerbeaufsicht; Arbeitsschutz; technischer Nachbarschutz, insbesondere Immissionsschutz, Sprengstoffwesen, Schutz vor Gefahren der Kernenergie und Strahlenschutz — außer beim Bergbau —; Angelegenheiten der Heimarbeit

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1971

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— GV. NW. 1971 S. 334.

45

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 12. Oktober 1971

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 277), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes wird den Kreisen und kreisfreien Städten als Ordnungsbehörden übertragen.

(2) Daneben sind zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch die Polizeibehörden zuständig, solange sie die Sache nicht an die Ordnungsbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
zugleich für den
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 334.

7111

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts

Vom 19. Oktober 1971

Aufgrund des § 35 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden (Erlaubnisbehörden) sind für die Erteilung der Erlaubnis

1. zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 6 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
2. zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 6 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes) durch die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe und mit Grubenanschlußbahnen die Bergämter, mit Anschlußbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) die Regierungspräsidenten, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
3. zur Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe (§ 14 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes), soweit diese ausschließlich zur Verwendung in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben bestimmt sind, das Landesoberbergamt, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für die Abnahme der Prüfung nach § 8 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes,
2. für die Verlängerung von Fristen nach § 10 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes,

3. für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnisse nach § 10 Abs. 2 bis 4 und § 14 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes,
4. für die Entgegennahme der Anzeige über den Verlust der Erlaubnisurkunde oder einer Ausfertigung und die Entgegennahme der Erlaubnisurkunde oder der Ausfertigung nach § 10 Abs. 5 des Sprengstoffgesetzes,
5. für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 11 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes,
6. für die Erteilung des Befähigungsscheines sowie für die Entziehung und die Ungültigkeitserklärung des Befähigungsscheines nach § 17 des Sprengstoffgesetzes,
7. für die Entgegennahme der Mitteilung und der Anzeige nach § 18 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes.

(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz, Wohnsitz oder, soweit er keinen Sitz im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes hat, seine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes keinen Sitz, keinen Wohnsitz oder keine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die erlaubnispflichtige Tätigkeit beginnen soll.

§ 2

(1) Zuständige Behörden nach § 20 Abs. 1 Satz 1, § 24 bis § 27 des Sprengstoffgesetzes (Überwachungsbehörden) sind für die Überwachung

1. des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen in nicht der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit nicht nach Nummer 3 die Kreispolizeibehörden zuständig sind,
2. des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen
 - a) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter,
 - b) im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit nicht nach Nummer 3 die Kreispolizeibehörden zuständig sind,
3. des Umgangs und Verkehrs mit pyrotechnischen Gegenständen in Verkaufsstellen die Kreispolizeibehörden,
4. der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen
 - a) mit Anschlußbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes die Regierungspräsidenten,
 - b) mit Grubenanschlußbahnen die Bergämter,
 - c) mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen der Wasserschutzpolizeidirektor,
 - d) im Straßenverkehr die Polizeibehörden entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Überwachung des Straßenverkehrs (§§ 16 und 17 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 — GV. NW. S. 740 —, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 — GV. NW. 1970 S. 22 —).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für die Anordnung weitergehender Anforderungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes,
2. für die Entgegennahme der Anzeige über Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 23 Abs. 1 sowie für die Entgegennahme der Anzeige über Unfälle nach § 23 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes,
3. für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 13 des Sprengstoffgesetzes,
4. für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe — 2. DV Sprengstoffgesetz — vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394),
5. für die Entgegennahme von Meßstreifen nach § 7 Abs. 2 der 2. DV Sprengstoffgesetz,
6. für die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 13 Abs. 2 der 2. DV Sprengstoffgesetz,
7. für die Aufsicht über die praktische Erprobung von explosionsgefährlichen Stoffen nach § 13 Abs. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz,

8. für die Entgegennahme des Verzeichnisses über explosionsgefährliche Stoffe und der Belege nach § 52 Abs. 4 und 5 der 2. DV Sprengstoffgesetz.

(3) Zuständige Behörden für die Wahrnehmung der in Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bis 8 genannten Aufgaben, soweit sich diese auf den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben beziehen, sind die Bergämter.

(4) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Umgang, der Verkehr oder die Beförderung stattfindet.

§ 3

(1) Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 des Sprengstoffgesetzes ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Zuständige Behörden sind

1. für die Berufung einer sachverständigen Person nach § 46 Satz 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz und für die Anerkennung von Lehrgängen zur Ausführung von Sprengarbeiten im Bergbau nach § 48 Abs. 1 der 2. DV Sprengstoffgesetz das Landesoberbergamt,
2. für die Anerkennung von Lehrgängen zur Ausführung von Sprengarbeiten außerhalb des Bergbaus nach § 48 Abs. 1 der 2. DV Sprengstoffgesetz und für die Festsetzung einer Frist nach § 49 Abs. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Lehrgangsträger seinen Sitz hat. Zuständige Behörde nach § 51 Abs. 2 und 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Lehrgang stattfindet.

§ 4

Zuständige Behörden sind

1. für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz, sofern die praktische Erprobung der explosionsgefährlichen Stoffe oder des Sprengstoffzubehörs in Betrieben durchgeführt werden soll, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesoberbergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Bezirk der Erprobungsbetrieb liegt,
2. für die Anfertigung des Erprobungsberichts nach § 13 Abs. 4 der 2. DV Sprengstoffgesetz, sofern die praktische Erprobung in einem Betrieb durchgeführt worden ist, der der Bergaufsicht unterliegt, das Landesoberbergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Bezirk der Erprobungsbetrieb liegt,
3. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Bezirk die Aufbewahrung erfolgen soll,
4. für die Entgegennahme des Verzeichnisses über explosionsgefährliche Stoffe und der Belege nach § 52 Abs. 4 der 2. DV Sprengstoffgesetz, soweit es sich um Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter und zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken, auch die Kreispolizeibehörden, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Kreispolizeibehörden,
5. für die Erteilung von Ausnahmen nach § 54 der 2. DV Sprengstoffgesetz, soweit sie sich auf Betriebe beziehen, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesoberbergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Bezirk derjenige, der die Ausnahme begehrt, seinen Sitz, Wohnsitz oder soweit er keinen Sitz im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes hat, seine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat,
6. für die Entgegennahme von Anzeigen nach §§ 1 und 2 der Verordnung über die Anzeige von Sprengungen — 5. DV Sprengstoffgesetz — vom 24. August 1971 (BGBl. I S. 1407) die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk gesprengt werden soll,

7. für den Verzicht auf die Erstattung der Anzeige oder die Einhaltung der Frist nach § 3 Abs. 2 der 5. DV Sprengstoffgesetz die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk gesprengt werden soll.

§ 5

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 1 Nrn. 4 bis 14 des Sprengstoffgesetzes wird den Regierungspräsidenten, dem Landesoberbergamt, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern, den Bergämtern, den Ordnungsbehörden und den Kreispolizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Verordnung übertragen; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben c) und d) treten jedoch an die Stelle der Polizeibehörden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 338) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für den
Innenminister
Riemer

— GV. NW. 1971 S. 334.

7831

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenverordnung
zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
(VAVG-NW)**

Vom 23. September 1971

Auf Grund des § 79 und des § 17 Nr. 12 sowie des § 23 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In § 251 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Regierungspräsident kann für Untersuchungen nach § 247 Abs. 1 Nr. 2 und § 248 Nr. 1 andere Untersuchungsstellen zulassen.“
2. In der Anlage E wird unter Abschnitt I „16. Lüdenscheid“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1971

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1971 S. 336.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.